

Bekanntmachungen.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntage Quasimodogeniti predigt Vormitt. Herr
Beyer und Nachmitt. Herr Stadtdiakon. Schweiniß.

Freiwillige Subhastation.

Der unterzeichneten Justizante soll das Herrn Gustav Julius
Schmidt in Unterlosa zugehörige, im besten Stand er-
bauert, nebst dem vorhandenen Inventar an Vieh,
und Geschirr, auf seinen Antrag

den 16. April 1849

veräußert werden.

Das Grundstück enthält an Areal 71 Acker 160 □ Ruthen mit
11. Steuereinheiten und ist, ohne Rücksicht auf die Onera
des Inventar, zu 10,500 Thlr. gewürdet worden.

Werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, an diesem
Vormittagszeit an hiesiger Amtsstelle in Person zu er-
scheinen und sich, mit Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit, zum
Anzugeben, dann aber gewärtig zu sein, daß um 12 Uhr
Subhastation verschritten und demjenigen, der das höchste Gebot
solches Gut nebst allen Zugehörungen zugeschlagen, ihm
nach Erfüllung der Kaufbedingungen, durch behuften Ein-
trag in Grund- und Hypothekenbuche, zum Eigenthum übergeben
wird.

Überes ist aus der Consignation hier, wie beim Besitzer des
zu erfahren.

Plauen, den 20. März 1849. Königl. Justizamt.
Beyer.

Amstigen Montag, den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, sel-
der Commun-Baldung

12 Haufen Streureisig

gleich baare Bezahlung verauctionirt werden. Versamm-
lungsort: Heidenreich.

Plauen, den 13. April 1849. Der Rath.

Bekanntmachung.

Das dem Rusbrenner Möckel und dem Webermeister Höhle
gemeinschaftlich zugehörig gewesene und von der hiesigen Commun
Wohnhaus, die Rusbütte genannt, soll nunmehr abge-
kauft und das Material meistbietend verkauft werden. Kauflustige
hierdurch eingeladen,

den 20. April d. J. Vormittags vor 12 Uhr
an der Amtsstelle hier zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen.

Plauen, den 4. April 1849. Der Rath.
C. W. Gottschald.

Malzhaus = Verpachtung.

Das der hiesigen Commun zugehörige Malzhaus soll von
Juni 1849 ab anderweit auf Sechs Jahre verpachtet wer-
den. Pachtlustige werden eingeladen,

den 4. Juni dieses Jahres

an der Amtsstelle hier zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen und
weiter gewärtig zu sein.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht,
auch vorher in hiesiger Rathsexpedition eingesehen werden.

Plauen, den 12. April 1849. Der Rath.
C. W. Gottschald.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Mühlenbesitzer Herrn Carl Friedrich Günther zu
Plauen zugehörige, an der Plauenschen Chaussee gelegene

Feld- und Wiesengrundstück mit der dazu gehörigen Scheune,
No. 16, 17 und 18 des hiesigen Flurbuches zu 1 Acker 48
□ R. mit 28,53. Steuereinheiten, soll nunmehr, auf anderwei-
ten Antrag des betreffenden Gläubigers,

den 1. Mai 1849

an hiesiger Stadtgerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Kauf-
lustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags vor 12
Uhr an hiesiger Stadtgerichtsstelle anzumelden, ihre Gebote zu
eröffnen und sodann zu warten, daß das vorgedachte Grund-
stück, wenn es auf hiesigem Rathhausthurm 12 Uhr geschlagen,
demjenigen, welcher nach dreimaligem Ausrufe das höchste Gebot
behalten, gegen Erlegung des 10. Theils der Erstehungssumme,
gerichtlich zugeschlagen werden wird.

Pausa am 16. Februar 1849.

Das Stadtgericht daselbst.

G. Klinkhardt.

Nachdem die Königl. Kreisdirection zu Zwickau angeordnet
hat, den Bau des hiesigen Schulhauses an den Mindest-
fordernden zu veraccordiren, so werden alle diejenigen, welche
diesen Bau übernehmen wollen, hierdurch geladen,

den 2. Mai 1849

an Gerichtsstelle zu Heinersgrün des Vormittags 10 Uhr zu
erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen und das Weitere sich zu
versehen.

Ein Riß des neuen Schulhauses, sowie die Accordbe-
dingungen über die Art und Weise der Ausführung des Baues
liegen in der Expedition des unterzeichneten Gerichtsdirectors
zu Plauen zur Einsicht bereit.

Superintendentur Delbütz und Gericht Heinersgrün, am
30. März 1849.

Die Inspection der Schule zu Heinersgrün.

Dr. Zapff. Gustav Facilides, Ger. Dir.

Die zum hiesigen Rittergute gehörige, in Plauenscher Flur
zwischen Stadt und Elster gelegene sogenannte Hofwiese
wird seit einiger Zeit durch Passanten sowohl als durch Ein-
hüten von Vieh in einer Weise betroffen, welche dieses Grund-
stück einem beträchtlichen Schaden aussetzt.

Führt aber über dasselbe nur ein einziger Fußsteig und
zwar dieser von der Ecke des sogenannten Kirchensteigs auf-
wärts nach dem in der Richtung der Lutherschen Gebäude
herabkommenden Gäßchen, so wird ein anderweiliges Betreten
dieses Grundstücks, sowie alles und jedes Einhüten in das-
selbe hiermit unter der Verwarnung verboten, daß wider
Kontravenienten den Rechten nach wird verfahren werden.

Reinsdorf, den 12. April 1849.

Die Gerichte daselbst.

von Dieskau, Dir. jud.

In einstw. Verw. Ernst Facilides, Akt.

Wichtig für Jedermann!

Bei Wilh. Pahl in Zittau ist so eben erschienen und
vorrätzig bei Aug. Schröter in Plauen

das Gesetz wegen Einführung einer
kurzen Verjährungsfrist

für gewisse Forderungen vom 23. Juli 1846. Eine Warnungs-
tafel für den täglichen Verkehr, erläutert von Hermann Just,
Rechtsanwalt in Zittau. Preis 3 Ngr.